

Regelungen zum Absenzenwesen

Auszug aus dem Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992:

Art. 32 Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Auszug aus der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007:

Entschuldigte Absenzen

Art. 2 Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit des Kindes
- b Unfall des Kindes
- c Krankheit in der Familie des Kindes
- d Todesfall in der Familie des Kindes
- e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Art. 3 Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- a Arzt- und Zahnarztbesuche
- b Prüfungsaufgebote
- c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr
- d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- e ein bis zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- f ärztlich verordnete Therapien

Art. 7 Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrperson bekannt. Die Klassenlehrperson kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Unentschuldigte Absenzen

Art. 7 Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrperson im Nachhinein bekannt.

Art. 9 Sind die Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrperson bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

Absenzenkontrolle

Art. 10 Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten. Die Klassenlehrperson führt die Absenzenkontrolle.

Beurteilungsbericht

Art. 11 Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen ausser

- a Dispensationen für Schnupperlehrern, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Studien- und Laufbahnberatung, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
- b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG
- c Absenzen wegen Unterrichtsausschlüsse gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG

Schulinterne Regelungen:

Freie Halbtage

Die Eltern benachrichtigen die Klassenlehrpersonen bis spätestens am **Vortag schriftlich** über den Bezug freier Halbtage.

Entschuldigte Abwesenheiten

Die Eltern benachrichtigen die Klassenlehrpersonen **rechtzeitig, spätestens vor Unterrichtbeginn** über die Abwesenheit.

Dispensationen

Für voraussehbare Abwesenheiten aus anderen Gründen haben die Eltern bis **spätestens 4 Wochen** vor Beginn, für Einzeltage spätestens eine Woche vorher, ein **schriftliches Gesuch** an die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung einzureichen.

Unentschuldigte Absenzen

- Die erste unentschuldigte Absenz eines Kindes ist kleiner als eine halbe Lektion: Die Lehrperson mahnt das Kind zur Pünktlichkeit. Damit ist die Sache erledigt.
- Die erste unentschuldigte Absenz eines Kindes ist grösser als eine halbe Lektion: Das Kind erhält eine "**erste Absenzenmeldung**", die es von den Eltern unterschreiben lassen muss.
- Jede weitere Absenzenmeldung muss von den Eltern unterschrieben werden.
- Sobald die Eltern die "**zweite Absenzenmeldung**" unterschrieben haben, nimmt die Lehrperson mit den Eltern Kontakt auf und hält fest, dass eine weitere unentschuldigte Absenz eine Meldung an die Schulleitung zur Folge hat.
- Sobald die Eltern die "**dritte Absenzenmeldung**" unterschrieben haben, gehen alle drei Absenzenmeldungen an die Standortschulleitung. Sie nimmt mit den betroffenen Eltern Kontakt aus.
- Bei gesamthaft **mehr als 4 Lektionen** unentschuldigte Absenzen leitet die Klassenlehrperson die unterschriebenen Absenzenmeldungen direkt an die Standortschulleitung weiter, dieser informiert die Abteilungsleitung.
- Die Abteilungsleitung erstattet beim Richteramt Anzeige, wenn Eltern ihr Kind schuldhaft während mehr als 4 Lektionen nicht zur Schule geschickt haben. Die vier Lektionen können sich auch aus einzelnen kleinen Schulbesuchsversäumnissen zusammensetzen.

Herzogenbuchsee, 8. September 2011

SCHULE HERZOGENBUCHSEE
SCHULLEITUNG

Nick Moret
Abteilungsleiter Bildung